



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl.S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl.S.286), und des Art. 21 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl.S.43), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 vom 19. März 2020 (GVBl.S.153), folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007 (Amtsblatt Nr. 23 vom 5. Dezember 2007):

§ 1

1. § 5 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird

- Der Text zu den Ziffern 1 bis 3 gestrichen.
- Die Ziffern 4 bis 7 und 8 werden zu Ziffern 1 bis 4 und 6 und bei Ziffer 4 neu wird das Wort „und“ gestrichen.
- Die Ziffer 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung: „der Transport der Blumen zum Grab und“.
- Bei Buchstabe a) wird die Zahl „950 Euro“ durch die Zahl „840 Euro“ ersetzt.
- Bei Buchstabe b) wird die Zahl „485 Euro“ durch die Zahl „380 Euro“ ersetzt.
- Bei Buchstabe c) wird die Zahl „345 Euro“ durch die Zahl „250 Euro“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird

- Der Text zu den Ziffern 1 bis 3 gestrichen.
- Die Ziffern 4 und 5 werden zu Ziffern 1 und 2.
- Bei Buchstabe a) wird die Zahl

„840 Euro“ durch die Zahl „740 Euro“ ersetzt.

d) Bei Buchstabe b) wird die Zahl „400 Euro“ durch die Zahl „300 Euro“ ersetzt.

e) Bei Buchstabe c) wird die Zahl „275 Euro“ durch die Zahl „180 Euro“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der Text zu Abs. 2 wird gestrichen.

b) Aus Abs. 3 wird Abs. 2.

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„Findet die Trauer- oder Einäscherungsfeier in der Aussegnungshalle eines städtischen Friedhofs oder im kleinen Abschiedssaal am Friedhof Erlanger Straße statt, wird eine Gebühr von 160 Euro erhoben.“

5. § 10 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne im Erdgrab oder einer Urnennische beträgt 100 Euro.“

6. § 12 wird wie folgt gefasst:

a) Bei Ziffer 1 Buchst. a) wird die Zahl „45 Euro“ durch die Zahl „50 Euro“ ersetzt.

b) Bei Ziffer 1 Buchst. b) wird die Zahl „70 Euro“ durch die Zahl „90 Euro“ ersetzt.

c) Bei Ziffer 2 wird die Zahl „22 Euro“ durch die Zahl „25 Euro“ ersetzt.

d) Bei Ziffer 7 wird die Zahl „45 Euro“ durch die Zahl „50 Euro“ ersetzt und die Zahl „70 Euro“ durch die Zahl „90 Euro“.

e) Bei Ziffer 8 wird die Zahl „75 Euro“ durch die Zahl „150 Euro“ ersetzt.

f) Der Text zu Ziffer 10 wird ersatzlos gestrichen.

g) Die Absätze 11 bis 14 werden zu den Absätzen 10 bis 13.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

Bei Abs. 1 Gruppe I wird die Zahl „35 Euro“ durch die Zahl „40 Euro“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird die Zahl „45 Euro“

durch die Zahl „50 Euro“ ersetzt.

9. § 15 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für ein Reihengrab betragen pro Jahr 30 Euro.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „110 Euro“ wird durch die Zahl „120 Euro“ ersetzt.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Buchst. a) Gruppe I wird die Zahl „30 Euro“ durch die Zahl „35 Euro“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Buchst. a) wird die Zahl „40 Euro“ durch die Zahl „50 Euro“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Buchst. b) wird die Zahl „65 Euro“ durch die Zahl „80 Euro“ ersetzt.

d) In Abs. 4 wird der Text „, die auf Wunsch mit einer Namensplakette am Baum gekennzeichnet werden kann“ gestrichen.

e) In Abs. 6 wird die Zahl „25 Euro“ durch die Zahl „35 Euro“ ersetzt.

f) In Abs. 9 wird die Zahl „30 Euro“ durch die Zahl „35 Euro“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Fürth, 7. Oktober 2020, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG)

Betrieb einer Schmelzanlage für Nichteisenmetalle gemäß Nr. 3.4.1 Anhang 1 4. BImSchV (G/E-Anlage) sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten Boxdorfer Str. 2, 90765 Fürth, betrieben durch die GKS Greuter-Kerscher Schmelzbetrieb GmbH
Hier: Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben nach den Vorgaben der BVT-Schlussfolgerung für die Nichteisenmetallindust-

rie vom 30. Juni 2016

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 17 Abs. 1a i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 BImSchG, §§ 8 f. der 9. BImSchV

Die Firma GKS Greuter-Kerscher Schmelzbetrieb GmbH betreibt am Standort Fürth eine Schmelzanlage für Nichteisenmetalle, insbesondere Feinzink, Aluminium und Zinn.

Bei der Anlage handelt es sich gem. § 3 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. gemäß Nr. 3.4.1 Anhang 1 4. BImSchV um eine Anlage, die der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Industrieemissions-Richtlinie) unterliegt.

Nachträgliche Anordnungen gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG für Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen und neue Emissionsbegrenzungen beinhalten, sind gem. § 17 Abs. 1a BImSchG vor dem Erlass im Entwurf öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes -Verordnung über das Genehmigungsverfahren- (9. BImSchV).

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung lautet wie folgt:

1. Folgende Auflagen sind von Firma GKS Greuter-Kerscher Schmelzbetrieb GmbH der für die im Betreff genannte Anlage zum xx.xx.2020 einzuhalten:

1.1 Allgemeine Anforderungen / Energieerzeugung

1.1.1 Zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung der Schmelzanlage für Nichteisenmetalle ist ein Umweltmanagementsystem einzuführen. Darin ist die bestehende elektronische Dokumentation zur Nachverfolgung der Wartungen und Instandhal-

tungsmaßnahmen zu integrieren. Zusätzlich sind regelmäßig durchgeführte Schulungen der Mitarbeiter zu umweltrelevanten Themen zu erfassen und dokumentieren.

1.1.2 Zur Wärme- und Energieeinsparung sind die Möglichkeiten zur Rückgewinnung von Energie und Wärme laufend zu prüfen und soweit möglich auszuschöpfen. Beim Ersatz sind hocheffiziente Elektromotoren einzusetzen. Für Lüfter, Kompressoren und Pumpen sind Frequenzumrichter zu verwenden.

1.2 Einsatzstoffe und Lagerung der Einsatzstoffe

1.2.1 Die Kontrolle der Einsatzstoffe auf Verunreinigungen ist weiterhin durchzuführen.

1.2.2 Auf eine geeignete Lagerung der Rohstoffe, Produkte und Abfällen zur Vermeidung von Stoffeinträgen in den Boden durch Leckagen oder Niederschlag aus der Luft ist zu achten.

1.2.3 Beim Umschlag und der Lagerung der Einsatzstoffe ist zur Reduzierung von diffusen Staubemissionen durch eventuelle Staubanhaftungen auf eine geringe Abwurfhöhe zu achten.

1.2.4 Die Hofflächen sind regelmäßig und bei Bedarf mit Hilfe der Kehrvorrichtung zu reinigen. Dazu ist der befestigte Belag der Betriebsflächen instand zu halten.

1.3 Schmelzanlagen

1.3.1 Die Staubemissionen sind durch ein Rauchgasdichtemessgerät kontinuierlich zu messen und zu überwachen.

1.3.2 Die Emissionen im gereinigten Abgas nach dem Gewebefilter dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

- Gesamtstaub: 5 mg/m³
- Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff: 20 mg/m³
- Staubförmige anorganische Verbindungen Fluoride leicht löslich, angegeben als Gesamtfluorid: 1,0 mg/m³
- Gasförmige anorganische Verbindungen
 - Fluorid und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als HF: 1,0 mg/m³
 - gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl: 10 mg/m³

Die hier genannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf den Normzustand nach Abzug des Feuchtegehalts.

1.3.3 Zur Überprüfung der genannten Emissionsbegrenzungen ist im gereinigten Abgas nach dem Gewebefilter jährlich eine Emissionsmessung durch eine nach § 29b anerkannte Messstelle durchführen zu lassen.

1.3.4 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) Die Termine der Einzelmessungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.

b) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

c) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.

d) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

1.3.5 Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

1.3.6 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.

1.3.7 Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Brennstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

1.3.8 Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Messbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

1.3.9 Zur Reduzierung von Lärmmissionen ist auf regelmäßige Kontrollen und Wartung, Geschlossen halten von Türen und Fenstern, Kapselung von Aggregaten, Vibrationsisolierung, Gebäudeschallschutz u.a. zu achten. Bei der (Neu-)Planung von lärmemittierenden Anlagen ist ein geeigneter Standort der geplanten Anlage zu wählen, um einen ausreichenden Abstand zwischen Lärmquelle und Lärmempfänger zur Reduzierung des Lärmpegels zu gewährleisten.

1.4. Lärmschutz

1.4.1 Zur Vermeidung von Lärmmissionen aufgrund von Verschleißerscheinungen o.Ä. sind die Schmelzanlagen sowie die Entstaubungsanlage weiterhin regelmäßig zu warten und instand zu halten.

1.4.2 Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

1.4.3 Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an den Schmelzanlagen und der Entstaubungsanlage ist eine ausreichende Dokumentation zu führen (Betriebsbuch). Die Dokumentation ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

1.4.4 Während des Anlagenbetriebs sind die Türen und Tore weitestgehend geschlossen zu halten.

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Betreiberin zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von xxx,xx € erhoben. Auslagen sind in Höhe von x,xx € entstanden.

Gründe:

I.

Die Firma GKS Greuter-Kerscher

Schmelzbetrieb GmbH betreibt am Standort Fürth eine Schmelzanlage für Nichteisenmetalle, insbesondere Feinzink, Aluminium und Zinn gemäß Nr. 3.4.1 Anhang 1 4. BImSchV (G/E-Anlage).

Die Anlage beinhalten Anlagenteile zur Lagerung der Rohstoffe, zum Erschmelzen der Produkte sowie zur Lagerung der Endprodukte.

Dazu besteht eine Genehmigung gemäß Nr. 8.12.3.2 Anhang 1 4. BImSchV zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen (V-Anlage).

Die Tiegelöfen haben folgende maximale Feuerungswärmeleistungen:

- Zinnschmelzanlage: 385 kW (ursprünglich 2 Öfen - Nr. 13 und 14, die derzeit nicht in Betrieb sind, dafür Verwendung des Ofens Nr. 6 der Zinnschmelzanlage)
- Aluminiumschmelzanlage: 1450 kW (4 Öfen; Nrn. 10, 11, 17 und 18)
- Sekundärzink-Schmelzanlage: 2000 kW (6 Öfen; Nrn. 6 – 9, 15 und Probeofen Nr. 16)
- Primärzink-Schmelzanlage (Einsatz von Reinzink): 2045 kW (5 Öfen; Nrn. 1 – 5)

Betriebszeiten: werktags im Einschichtsystem, ca. 5:30 Uhr bis ca. 15:00 Uhr.

Die Anlage wurde mit Bescheiden vom 24. April 1953, 6. Juni 1958, 27. April 1960 und 22. Mai 1962 gewerberechtlich genehmigt. Mit Bescheid vom 3. Juni 1991 wurde der die Errichtung und der Betrieb einer Abluftreinigungsanlage genehmigt; ergänzt durch die Bescheide vom 23. Oktober 1991 und 1. Januar 1996.

Mit Nachträglicher Anordnung vom 6. November 2006 wurden neue Anforderungen auf Grund der TA Luft gem. § 17 BImSchG angeordnet. Am 11. September 2014 wurde nach § 15 BImSchG die Änderung der Schmelzleistung von Zinn und Zink angezeigt.

Die BVT-Schlussfolgerungen wurden für die Nichteisenmetallindustrie von der Europäischen

Kommission am 30. Juni 2016 veröffentlicht und waren mit dem Ablauf von 4 Jahren durch den Betreiber der Anlage umzusetzen. Das Gutachten des TÜV Süd vom 30. Juni 2020 schlägt den Erlass der im Tenor dieses Bescheides genannten Auflagen vor.

Die Betreiberin wurde mit Schreiben vom 21. Juli 2020 die Möglichkeit gegeben, zum geplanten Änderungsbescheid Stellung zu nehmen. Mit der E-Mail vom 5. August 2020 hat die Betreiberin mitgeteilt, dass keine Einwände gegen den Bescheidsentwurf bestehen. Der Bescheidsentwurf wurde vom xx.xx.2020 bis zum xx.xx.2020 öffentlich ausgelegt.

II.

Die Stadt Fürth ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz – BayImSchG, Art 9 Abs. 1 Gemeindeordnung – GO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

1. Rechtsgrundlage der Nrn. 1 und 2 dieses Bescheides ist § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Demnach können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der sich auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

2. Die Anlage ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

3. Die nachträgliche Anordnung der Auflagen ist gemäß § 52 Abs. 1 Satz 5 BImSchG erforderlich, um die Schlussfolgerung zum BVT-Merkblatt für die Nichteisenmetallindustrie vier Jahre nach dem Beschluss durch die EU-Kommission am 13. Juni 2016, veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 30. Juni 2016, umzusetzen. Dieses BVT-Merkblatt stellt den aktuellen Stand der Technik dar, der gemäß den Ausführungen des TÜV-Gutachtens vom 30. Juni 2020 vom Betreiber vier Jahre nach der Veröffentlichung der Schlussfolge-

rungen im Amtsblatt der EU einzuhalten ist.

Der TÜV Süd hat in seinem Gutachten vom 30. Juni 2020 die Anforderungen der Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes in konkrete Auflagen, die sich auf den Betrieb beziehen, formuliert. Das Gutachten war nach §§ 17 Abs. 2a i.V.m. 12 Abs. 1a BImSchG erforderlich, da die Schlussfolgerungen bislang durch die Bundesrepublik Deutschland nicht in einer Rechtsverordnung umgesetzt wurden. Nach der Überprüfung schließt sich die Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – dem auflagenvorschlag des TÜV Süd an.

Die Anordnungen für den Betrieb der Anlage sind angemessen. Eine Umsetzung der Auflagen durch die Betreiberin ist möglich. Es liegt keine Unverhältnismäßigkeit der Anordnung gem. § 17 Abs. 2 BImSchG vor.

4. Der Entwurf der Anordnung war gemäß §§ 17 Abs. 2 i.V.m. 10 Abs. 3 und 4 BImSchG einen Monat auszulegen und einen Monat Einwendungsfrist war abzuwarten. Folgende Einwendungen wurden fristgerecht eingebracht: xx Die Einwendungen wurden wie folgt bewertet: xx

5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1 sowie Art. 5 und 6 Kostengesetz (KG) in Verbindung mit Tarif-Nrn. 8.II.0/1.9.1 Alt. 2 Kostenverzeichnis (KVz).

Die Höhe der Gebühr (Gebührenrahmen 300 € – 20.000 €) entspricht der Bedeutung der Angelegenheit und trägt dem entstandenen Verwaltungsaufwand Rechnung. Die Auslagen sind gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG für die Zustellung dieses Bescheides angefallen.

Der Entwurf der nachträglichen Anordnung und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **29. Oktober 2020** bis zum **30. November 2020** bei der **Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 3. Stock, Zimmer 3.20, 90763 Fürth**, aus. Diese können dort während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag

von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr) oder nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1447) eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **29. Oktober 2020** bis zum **14. Dezember 2020** bei der **Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Postfach, 90744 Fürth**, erhoben werden.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf dem Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 15 der 9.BImSchV).

Die Einwendungen müssen schriftlich erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG) und Namen sowie die volle leserliche Anschrift der die Einwendung erhebenden Person enthalten. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. die Name und Adresse der die Einwendung erhebenden Person nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, die Gründe des Einwandes darzulegen.

Die endgültige Fassung der nachträglichen Anordnung wird dem Betreiber und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich zugestellt (§ 10 Abs. 7 BImSchG). Die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

Fürth, 25. September 2020, STADT Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Änderung Friedhoffssatzung

Es wird bekannt gemacht, dass mit Wirkung vom **1. November 2020** die Friedhofsordnung / Grabmal- und Bepflanzungsordnung / Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof St. Peter und Paul Poppenreuth geändert werden. Die Neufassung / Satzungsänderung wurde mit Schreiben der

Evang.-Luth. Landeskirchenstelle in Ansbach vom 11. August 2020 Az. 68/20,68/52 kirchenaufsichtlich genehmigt. Sie ist zu den Öffnungszeiten im Pfarramt einsehbar und kann auch auf der Homepage der Kirchengemeinde unter www.peter-und-paul-poppenreuth.de/die_kirchengemeinde/poppenreuther-friedhof eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 9 Abs. 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: Die Firma UVEX Arbeitsschutz GmbH betreibt zukünftig auf dem Anwesen Würzburger Straße 181 - 189, 90766 Fürth, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Beschichtung von Oberflächen (Nr. 5.1.1.2 Anhang 1 4. BImSchV) sowie eine Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Nr. 4.1.8 Anhang 1 4. BImSchV) als Zwischenprodukt bei der Lackherstellung. Zur Abluftreinigung soll eine Biofilteranlage errichtet werden.

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 4.2

Entscheidung vom: 23. September 2020

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung des Vorhabens hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Die Firma UVEX hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG mit Schreiben vom 10. Juni 2020 beantragt.

Das Vorhaben dient der Errichtung und dem Betrieb einer erweiterten Anlage zum Beschichten von Oberflächen (bisher 10 Einzelanlagen, neu 15 Einzelanlagen) sowie der Herstellung von Kunststoffen als Zwischenprodukt der Lackherstellung für die Beschichtung von Arbeitsschutzmitteln (z.B. Arbeitsschutzbrillen). Die Abluftreinigung dieser Anlagen erfolgt mittels einer neu zu errichtenden Biofilteranlage.

Neben diesen immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlagen werden weiterhin folgende nicht genehmigungsbedürftige Anlagen auf dem Firmengelände betrieben: Eine Anlage zur Herstellung von Mischlacken, ebenso mehrere Spritzgießerei-Anlagen (Hauptzweck der Anlagen ist die Formgebung) sowie ein Rohstoff- und Fertigwarenlager. Alle diese Anlagen erreichen nicht die Mengenschwellen des Anhang 1 der 4. BImSchV.

Begründung:

Durch die o.g. beantragte Erweiterung auf dem Betriebsgelände wird das Schutzgut Wasser, voraussichtlich keinen nachteiligen Umwelteinwirkungen ausgesetzt, da die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sichergestellt ist.

Das Schutzgut menschliche Gesundheit ist gemäß dem vorgelegten schalltechnischen Gutachten und der nachgewiesenen Einhaltung der Konzentrationsgrenzen der TA Luft ebenfalls keinen erheblichen Belästigungen ausgesetzt.

Das Schutzgut Luft wird ebenfalls durch die Unterschreitung der Bagatellmassenströme und die Einhaltung der Konzentrationsgrenzen der TA Luft sicher vor nachteiligen Einwirkungen geschützt.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Ver-

braucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.20, während der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Anmeldung (Telefon 974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wurde gemäß Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Internetseite der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/Umweltinfo> und im UVP-Portal Bayern unter <https://www.uvp-verbund.de/by> eingestellt.

Fürth, 12. Oktober 2020, STADT FÜRTH

gez. Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im

Stadtgebiet Fürth vom 24. August 2020

Im Ausfertigungsvermerk der Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth vom 24. August 2020 (Amtsblatt Nr. 16/2020 vom 9. September 2020; Seite 30) muss es statt „20. August 2020“ richtig „24. August 2020“ heißen.

Fürth, 6. Oktober 2020, STADT FÜRTH

**Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz
Tölk, Verwaltungsdirektor**

Führerschein ungültig

Der am 8. Oktober 1999 durch die Stadt Fürth ausgestellte Führerschein der Klassen B, M, L und T/S, Führerscheinnummer B610003T9X1, wird für ungültig erklärt.

**9. Oktober 2020, STADT FÜRTH
Straßenverkehrsamt**

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung von ehem. Wohnung im Dachgeschoss zu einem Büro und Errichtung eines zus. Stellplatzes

Grundstück: Ludwigstraße 93-97, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1071/35; Hans-Lohnert-Straße 7, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1071/35

Antragsteller: Baugenossenschaft Volkswohl e.G., z.H.: Herrn Stephan Gutsch, Ludwigstraße 97, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann in-

nerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Si-**

gnatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbe-

lehrung

Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist **nicht** zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 102, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau und Umnutzung des Anwesens

Grundstück: Friedrich-Ebert-Straße 51, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 783

Antragsteller: Diakonisches Werk, Königswarterstraße 58, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO Kopie

Für das Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** unter folgender Bedingung erteilt:

Bedingung:

Die Erteilung der Baugenehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass für die 2 Altenwohnungen ein Wohnungs- und Belegungsrecht nur für Personen ab 65 Jahren grundbuchamtlich gesichert und dieses Recht durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Fürth vor den Verwertungsrechten eingetragen wird. Der Nachweis der Grundbucheintragung ist vor Baubeginn der Stadt Fürth vorzulegen.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** zugelassen, 1. für die zusätzliche Überschreitung der Abstandsflächen nach Westen und Norden (ausgelöst durch die Dämmung des Gebäudes),

2. und für die Überschreitung der Abstandsfläche nach Norden (ausgelöst durch die Errichtung der Schallschutzwand).

Begründung zu den Abweichungen:

Für das Gebiet, in dem die o.g. Baumaßnahmen durchgeführt und realisiert werden sollen, besteht kein Bebauungsplan. Es gilt § 34 BauGB.

Bei dem bestehenden Gebäude sind für die geplante Nutzung als Altenwohnheim Umbau- und Sanierungsmaßnahmen geplant. Dabei werden u.a. die Fassaden an der West- und Nordseite gedämmt. Durch diese energetische Ertüchtigung des Gebäudes werden zusätzliche Abstandsflächen ausgelöst, welche auf den angrenzenden Grundstücken - Auf der Schwand 8 - 14, Semmelweisstra-

ße 7 sowie auf den Flur-Nr. 781/61 und 783/3 mit einer zusätzlichen Fläche von insgesamt ca. 4,30 m² zum Liegen kommen.

Durch den Auftrag der Außendämmung ragt die Abstandsfläche 7 cm tiefer in die Grundstücke der Gegenüberlieger.

Gleichzeitig ist nördlich entlang des Zufahrtsweges an der Grenze zu Flur-Nr. 781/61 eine 3,00 m hohe und 12,00 m lange Wand zur Verbesserung des Schallschutzes geplant.

Diese Wand löst eine Abstandsfläche aus, welche mit der Fläche von 36,00 m² auf den Flurnummern 781/61 und 783/3 zum Liegen kommt.

Auch die Abstandsflächen des Gebäudes des gegenüberliegenden Grundstücks fallen mit einer Fläche von ca. 30 m² auf das Baugrundstück.

Aufgrund gegenseitiger Verletzungen der Abstandsflächen entspricht es daher dem nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis, dass für die Errichtung der Schallschutzwand die Abweichung erteilt wird.

Die Abweichungen vom Abstandsflächenrecht der BayBO sind aufgrund geplanten Baumaßnahmen in dieser Form notwendig, erforderlich und angemessen.

Das beantragte Vorhaben dient dem Ausbau und der Modernisierung des bestehenden Gebäudes. Im vorliegenden Fall ist das Interesse des Antragstellers der Modernisierung und entsprechender Nutzung auch im öffentlichen Interesse gerechtfertigt.

Eine Beeinträchtigung der Wohnqualität benachbarter Anwesen ist nicht gegeben.

Die Belichtung und Besonnung der Nachbargrundstücke wird nicht verschlechtert.

Von den Vorschriften des Art. 33 (1) Satz 3 Nr. 3 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** hinsichtlich Verzicht auf Feuerwiderstand der Öffnungen in der südlichen Giebel-Außenwand (Tür- bzw. Fensteröffnungen) zugelassen.

Ausführung, Begründung und Kompensation:

Die Treppe steht vor der Außen-

wand mit Tür- und Fensteröffnungen. Dies weicht von der BayBO Art. 33 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 ab, da eine Gefährdung bei einem Brand durch die Türen und Fenster in der Außenwand nicht ausgeschlossen werden kann.

Die zu errichtende Außentreppe erhöht den Sicherheitsstandart. Da bauordnungsrechtlich die Treppe als zweiter baulicher Rettungsweg nicht zwingend erforderlich ist, kann deshalb bei den Öffnungen auf eine Ausführung mit entsprechendem Feuerwiderstandsanforderungen verzichtet werden, jedoch ist die Außenwanddämmung im betreffenden Bereich in nicht-brennbar auszuführen (Steinwolle oder gleichwertig).

Schutzziele:

Die Sicherstellung der Personenrettung wird erreicht.

Von den Vorschriften des Art. 34 (1) Satz 2 Nr. 3 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** ohne notwendigem Flur in der Nutzungseinheit „Diakonisches Werk“ zugelassen.

Ausführung und Begründung:

In der ca. 280 m² großen Nutzungseinheit „Diakonisches Werk“ ist aufgrund der bestehenden Situation mit Foyer / Garderobe die Anordnung eines notwendigen Flures nicht ohne erheblichen Eingriff in die Bausubstanz möglich. Das Schutzziel einer ausreichend langen Nutzung von Rettungs- und Angriffswegen wird in dieser Nutzungseinheit gleichwertig erreicht, da ein zweiter baulicher Rettungsweg aus dem Veranstaltungssaal geschaffen wird.

Schutzziel:

Die Schutzziele der Personenrettung sowie die Möglichkeit der wirksamen Löscharbeiten können durch die beiden Rettungswege erreicht werden.

Von den Vorschriften des Art. 34 (1) Satz 2 Nr. 3 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** ohne notwendigem Flur in der Nutzungseinheit „Tagespflege“ zugelassen,

Ausführung und Begründung:

In der ca. 302 m² großen Nutzungseinheit „Tagespflege“ ist aus betrieblichen Gründen die Anordnung eines notwendigen Flures

nicht sinnvoll.

Das Schutzziel einer ausreichend langen Nutzung von Rettungs- und Angriffswegen wird in dieser Nutzungseinheit gleichwertig erreicht, da insgesamt drei bauliche Rettungswege zur Nutzungseinheit zur Verfügung stehen. Die Feuerwehr kann zusätzlich durch die Eingangstüre von der Friedrich-Ebert-Straße und falls erforderlich auch durch die Fenster an den Längsseiten der Nutzungseinheit angreifen.

Schutzziel:

Die Schutzziele der Personenrettung sowie die Möglichkeit der wirksamen Löscharbeiten können durch die beiden Rettungswege erreicht werden.

Von den Verboten der Baumschutzverordnung wird nach Art. 63 BayBO **Befreiung** zur Fällung der Bäume mit den Nummern 1, 4, 8, 11, 14, 16,17 erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. **Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 616, 91511 Ansbach**; Hausanschrift: **Promenade 24-28, 91522 Ansbach**.

b. **Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts**.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegeh-**

rens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i.V.m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit

dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau und Erweiterung des Gebäudes 82A von Büroräumen – hier: Nutzungsänderung von Garage und Wohnräumen in Büro

Grundstück: Venusweg 11, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1471/8

Antragsteller: Eva Barbro Tautorat, Villenweg 12, 90574 Clarsbach Roßtal

Baugenehmigung nach Art.68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach**, Postfachanschrift: **Postfach 6 16, 91511 Ansbach** Hausanschrift: **Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach**.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: **Übermittlung eines qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts**. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder

Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137 eingesehen werden.

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Meric Yasavur, Schwabacher Str. 211 – Cahide Demirtaş, Nürnberg; Zijad Čolović – Naza Dacić, Cadolzburg Str. 48; Sonja Wahler – Sven Ulrich, Mozartstr. 14.

Eheschließungen

Michaela Zwyrteb – Martin Böhm, Fronmüller Str. 181; Bettina Belzner – Marian Weilgony, Flexdorfer Str. 12; Ka-

thrin Siegel – Nicole Fiedler, Fürth; Ulla Schnabl – Werner Braun, Emil-Nolde-Str. 58A; Özge Demirezen – Álvaro Serrano Arias, Fürth; Sabrina Maier, Erlangen – Benjamin Uebel, Stadelner Str. 33; Nadine Gruß – Tobias Kirchgäßner, Habichtstr. 19; Esra Semay Okumus – Gürbey Gürbüzler, Fürth; Verena Dieck – Andreas Dieck, Herzogenaurach.

Geburten

Silvia und André Schneider, Sohn Leo Paul, Veitsbronn; Katharina Constanze und Dominik Walter, Tochter Mathilda Emma, Cadolzburg; Julia und Holger John, Tochter Leni, Zedernstr. 76; Ferihan Ziya und Muhammed Korkmaz, Tochter Elif Mira, Ludwigstr. 5; Gina und Fabio Campanella, Sohn Leano Severino; Dinh Thi Ngoc My und Daniel Leister, Sohn Dinh Ngoc Vinh Valentin,

Ludwig-Thoma-Str. 15; Tanja Aigner-Stoz und Jan Aigner, Tochter Anna Sophie Aigner, Kolberger Str. 37; Alexandra Achimfiev – Gaetano Fiorentino, Sohn Alex Fiorentino, Cadolzburg; Bettina und Christian Reiner, Tochter Melina, Lagerstr. 29d; Stefania-Diana und Auras Călin, Tochter Maya-Michaela, Zirndorf; Vira und Alexander Braun, Söhne Teodor und Jakob, Steubenstr. 40.